

und folgende **Wiesen:**

- 8 Ader 75 □ R. Abtheilung 2. der alten Pfingstwiese an der Lindenauer Chaussee,
 1 = 239 = Parthenwiese am Berliner Bahnhofe, Parcelle Nr. 78 des alten Flurb. f. Pletscher Markt,
 3 = 115 = Parthenwiese ebendasselbst, Parcelle Nr. 2769 des neuen Flurb. f. Leipzig,
 4 = 270 = Kiezwiese an der kleinen Luppe, Parcelle Nr. 83 des alten Flurb. f. Pletscher Markt,
 2764 des neuen Flurb. f. Leipzig,

Wir haben zu dieser Verpachtung **Sonnabend den 19. d. M.** als Picitationstermin anberaumt und fordern die Pachtlustigen auf, an gedachtem Tage **Vormittags 10 Uhr** sich auf hiesigem Rathhause einzufinden und ihre Gebote zu thun, worauf sie weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Picitanten, so wie jede sonstige Entschliegung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen haben.

Die Picitations- und Pachtbedingungen und eine Karte der Felder liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus.

Leipzig, den 12. März 1864. **Des Rathes der Stadt Leipzig Deputation zum Johannishospital.**

Mittheilung

aus dem Collegium der Stadtverordneten, die Wahl des Herrn Kaufmann Bering zum Stadtrath betr.

I. Verordnung des Ministeriums des Innern.

Das Ministerium des Innern hat Seine Entschliegung auf den Vortrag der Kreisdirection zu Leipzig vom 18./28. December vorigen Jahres, wodurch der von den dortigen Stadtverordneten, unter erklärtem Beitritt des Stadtraths gegen die versagte Bestätigung der Wiederwahl des Kaufmanns Bering zum Rathsmitgliede auf Zeit eingewendete Recurs zu seiner Kenntniß gebracht worden ist, aus bewegenden Gründen zeitlich zurückgehalten, nimmt aber nicht länger Anstand, dieselbe der Kreisdirection nunmehr in Folgendem zugehen zu lassen.

Die Betheiligung bei dem deutschen National-Verein als actives Mitglied desselben ist zeitlich grundsätzlich als unvereinbar mit der Uebnahme eines öffentlichen städtischen Amtes betrachtet und in mehreren, in Leipzig im Laufe der letzten Jahre vorgekommenen, der Mehrzahl nach auch zur Cognition des Ministeriums des Innern gediehenen Fällen als bestimmender Beweggrund für die Regierungsbehörde, einer erfolgten Wahl zum Rathsmitgliede die Bestätigung zu versagen, behandelt worden. Als die nämliche Bestätigungsfrage hinsichtlich des Kaufmanns Bering, bei welchem jener thatsächliche Ausschließungsgrund notorischer Weise Platz greift, an die Kreisdirection gelangte, war es nur etwas für diese selbstverständliches, wenn sie den gedachten, von ihr in völliger Uebereinstimmung mit der Ansicht des Ministeriums bereits wiederholt in Anwendung gebrachten Grundsatz auch in Beziehung auf die Bering'sche Wahl als maßgebend für ihre Entschliegung erachten zu sollen glaubte. Zwar handelte es sich in diesem neuesten Falle nicht, wie in den vorhergegangenen, um den ersten Eintritt eines Mitgliedes in das Rathscollgium, sondern nur um die Erneuerung einer, schon während eines mehrjährigen Zeitraums bestanden und, nach allseitiger Anerkennung, völlig untadelhaft durchgeführten Mitgliedschaft. Allein die Kreisdirection durfte, in strenger Consequenz des angenommenen Grundsatzes, nicht mit Unrecht an ihrer Ermächtigung zweifeln, jetzt, wo die rechtliche Wirkung der früheren Wahl und der derselben zu Theil gewordenen Regierungsbestätigung durch den Ablauf der Zeit von selbst erloschen war, über ein thatsächliches Moment hinwegzugehen oder dasselbe stillschweigend zu ignoriren, welches, wenn schon damals vorhanden, ein formelles Hinderniß auch jener ersten Bestätigung abgegeben haben würde. Dieselbe ist daher nur in richtiger Auffassung ihrer Stellung zur Sache zu dem von ihr gefassten Beschlusse gelangt, und es stellt sich dieser als ein an und für sich durchaus gerechtfertigter dar.

Für das Ministerium des Innern selbst erscheint jedoch der obige, von der Kreisdirection mit Recht eingenommene formelle Standpunct nicht in gleicher Weise bindend. Vermöge der Initiative, die ihm bei derartigen, die allgemeine Regierungspolitik berührenden Fragen zusteht, hat Es vielmehr in Beziehung auf die Anwendung des Princips auf den concreten Fall überhaupt die nöthige Freiheit des Ermessens sich zu wahren und daher die Zulassung etwaiger, durch besondere Rücksichten bedingter Ausnahmen nicht ein- für allemal von der Hand zu weisen. Von diesem Gesichtspuncte aus charakterisirt sich nun aber der jetzt vorliegende Fall insofern, als in demselben die Ausübung des Bestätigungsrechts der Regierung gegenüber einer dem Stadtrathe zu Leipzig bereits seit längerer Zeit als Mitglied angehörigen und in dieser Stellung ungeachtet ihrer durch den Anschluß an den National-Verein notorisch beurkundeten politischen Richtung bis jetzt unbeanstandet gebliebenen Persönlichkeit in Frage kommt, unverkennbar als ein eigenthümlicher, mit den früheren nicht völlig auf gleicher Linie der Beurtheilung stehender. Seine Behandlung nach dem nämlichen Maßstabe würde daher etwas mehr oder weniger Auffälliges, für das gemeine Verständniß nicht leicht Begreifliches haben und das Princip erschiene damit gewissermaßen auf die Spitze getrieben. Wie nun dieser Sachlage gegenüber auch die Kreisdirection als nächste Aufsichtsbehörde — ihrer eignen Darlegung nach — zu der von ihr gleichwohl für nöthig erachteten rücksichtslosen Handhabung des einmal angenommenen Grundsatzes nur ungern sich entschlossen hat, so ist das Ministerium des

Innern noch einen Schritt weiter gegangen und in der angeedeuteten besonderen Beschaffenheit des Falles Seines Orts einen für sich allein bestimmenden Beweggrund erkennen müssen, um die aus den vorliegenden Präcedenzfällen an und für sich zu ziehende praktische Schlussfolgerung hier ausnahmsweise nicht eintreten zu lassen.

Dieser Entschluß ist Demselben überdies durch das Zusammen treffen mit der neuesten politischen Zeitlage insofern nicht unwesentlich erleichtert worden, als durch diese die praktischen Rücksichten, von denen die Regierung bei der hinsichtlich des National-Vereins und des Eintritts von Mitgliedern desselben in die städtischen Rathscollgien zeitlich eingehaltenen Verfahrungsweise geleitet worden ist, wenn auch nicht erledigt erscheinen, doch wenigstens für jetzt erheblich an Gewicht verloren haben.

Beruheten diese im Allgemeinen in dem von dem National-Vereine aufgestellten Partei-Programm selbst und dessen principieller Unvereinbarkeit mit dem sächsischen Verfassungsrechte, so war es andererseits die agitatorische und provocirende Weise, mit welcher jenes Programm und zwar in speciell feindseliger Richtung gegen Sachsen von dem Vereine in den letzten Jahren erstrebt wurde und die hieraus sich ergebende, unter den damaligen Verhältnissen nicht unbegründete Besorgniß, daß die consequente Verfolgung jener Tendenzen in ihrer weiteren Entwicklung früher oder später auch zu thatsächlichen Conflicten mit der in den Einzelstaaten rechtlich und verfassungsmäßig bestehenden Ordnung der Dinge führen werde, welche der Regierung die Berechtigung gaben, wie die Pflicht auflegten, gegen das Eindringen solcher agitatorischer Bestrebungen, wenigstens in die, zu Grundlagen und Wächtern geselllicher Ordnung berufenen Behörden auf der Hut zu sein, und sich hierzu namentlich auch einer gemessenen Ausübung des den Regierungsbehörden in der Städteordnung vorbehaltenen Bestätigungsrechts bei Ergänzung der stadträthlichen Collegien als Mittel zu bedienen. Hat nun auch von einer etwa erfolgten Aufgabe oder grundsätzlichen Aenderung des gedachten Programmes nichts verlautet, so sind dagegen durch den neuesten von Parteieinflüssen unabhängigen Gang der Ereignisse in Deutschland selbst so wesentlich veränderte Verhältnisse herbeigeführt worden, daß jene oben erwähnte Collision thatsächlich nicht mehr die gleiche Wirkung äußert, während die auf Agitation gerichteten Parteibestrebungen nur noch eine mehr untergeordnete Beachtung in Anspruch nehmen und es ihre Bedeutung überschätzen hieße, wenn man von dieser Seite her wirkliche Gefahren für die bestehenden öffentlichen Rechtszustände befürchten wollte. Jedenfalls sind diese für den Augenblick dergestalt in den Hintergrund getreten, daß eine freiere, die Beschaffenheit des individuellen Falles sowohl als die jedesmalige Lage der Zeitverhältnisse berücksichtigende Behandlung der stadträthlichen Bestätigungsfrage Seiten der Regierungsbehörden keinem Bedenken unterliegt.

Von diesen Erwägungen geleitet hat das Ministerium des Innern zu befinden gehabt, daß der Wahl des Kaufmanns Moritz Bering zum unbesoldeten Stadtrathe in Leipzig die Bestätigung zu ertheilen sei, wodurch der von den dortigen Stadtverordneten an das Ministerium gerichtete Recurs sich erledigt.

Die Originalbeilage des Vortrags vom 18. December vorigen Jahres folgt anbei zurück.

Dresden, 5. März 1864.

Ministerium des Innern.

(gez.) Frhr v. Beust.

Schmiebel.

An die Kreisdirection zu Leipzig.

Stadtrathswahl daselbst betr.

II. Recurschrift der Stadtverordneten:

An das Königliche Ministerium des Innern zu Dresden.

In unserer Sitzung vom 9. September d. J. wählten wir den verfassungsmäßig mit Ablauf dieses Jahres aus dem hiesigen Rathscollgium ausscheidenden Stadtrath Kaufmann Moritz Bering mit 51 Stimmen unter 54 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unserer Versammlung von Neuem zum Stadtrath auf Zeit.

Die hiesige Königliche Kreisdirection hat mittels Verordnung vom 18. d. M. dieser Wahl ihre Bestätigung versagt, weil der

Gewähl
Thätigk
Beise f
Dan
tichtige
erweiter
teter un
im Rat
Un
die Mi
nicht zu
weise
daß der
pflichtig
keitliche
Wir be
mittels
um A
Stadtr
gründe
die Te
Baterl
boten
unserer
ordnun
vorhar
treuen
Es
auch
halten
ob es
gleich
änder
malig
D
curf
mit d
Man
leiste
rechtl
übter
sicht
der
gesta
ten
mach
ordn
gege
schau
hat
eine
in
folg
zeln
Art
fei
Ber
gen
dies
gra
wü
die
zäh
stel
wi
for
hö
set
jer
th
an
do
li
fo
N
fo
h